

Thüringer Staatskanzlei

Referatsleiter
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum
09.12.20

Anhörung der Betroffenen zur Neufassung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) - MDR-Staatsvertrag

Sehr geehrter Herr

im Namen der Evangelischen Kirchen in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) – MDR-Staatsvertrag.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Bestimmungen über die Besetzung des Rundfunkrates verändert werden. Im § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird für alle evangelischen Kirchen in den drei Ländern nur ein Sitz vorgehalten. Diese Schlechterstellung der evangelischen Kirchen lehnen wir mit Nachdruck ab.

Ursprünglicher Anlass der Änderungserfordernisse war das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum ZDF-Fernsehrat. Es ging zentral und wesentlich um die Frage der Staatsferne in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Die Zielrichtung des Urteils war nicht die Reduzierung des Einflusses wichtiger gesellschaftlicher Akteure, sondern der staatlichen Vertreter. Die Reduzierung der Sitze der Kirchen stellt somit eine kontraproduktive und nicht vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts intendierte Veränderung dar.

Die Beiträge der kirchlichen Vertreter, die in die Arbeit des Rundfunkrates eingebracht werden, speisen sich aus den Erfahrungen kirchlichen Lebens, an dem alle gesellschaftlichen Milieus und Gruppierungen teilnehmen und teilhaben. Außerdem werden durch die kirchlichen Vertreter ethische Aspekte vorgetragen und eingebracht, die anderenfalls als Entscheidungskriterien für Programmkontrolle und gesellschaftlich-öffentliches Interesse unberücksichtigt blieben. Nicht zuletzt wirken kirchliche Vertreter stets mäßigend und moderierend bei Konflikten im Rundfunkrat und seinen Ausschüssen.

Die Vertreter der Kirchen repräsentieren einen erheblichen Bestandteil der Gesamtbevölkerung und bringen darüber hinaus die jeweils regionalen landesbezogenen Gesichtspunkte ein. Auch dies spricht angesichts der Zusammensetzung des Rundfunkrats nach inhaltlichen und quantitativen Kriterien für eine Beibehaltung der Sitze der kirchlichen Vertreter im Rundfunkrat im bisherigen Umfang.

Aus diesen Gründen lehnen wir die o.g. Veränderungen ausdrücklich ab und fordern die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Falls unserer Erwartung einer Beibehaltung des status quo nicht gefolgt werden kann, schlagen die evangelischen Kirchen in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt folgende Änderungen vor:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden das Wort „Mitglieder“ durch „Vertreter“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Kirchen“ sowie die Wörter „im amtsperiodenweisen Wechsel“ gestrichen. § 16 Abs. 1 Nr. 3 lautet dann:
„3. einem Vertreter der evangelischen Kirchen aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.“
2. In § 16 Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Vertreter“ und die Wörter „Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V., im amtsperiodenweisen Wechsel“ durch das Wort „Diakonie“ ersetzt
§ 16 Abs. 1 Nr. 4. erhält somit folgende Fassung: “Ein Vertreter der Diakonie aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“

Begründung zu 1.

Die Ersetzung von „Mitglieder“ durch „Vertreter“ verdeutlicht, dass es sich um von den evangelischen Kirchen entsendete Personen handelt und nicht um Kirchenmitglieder.

Die Streichung des amtsperiodenweisen Wechsels ist notwendig, um die spezifische Gliederung der evangelischen Kirchen zu berücksichtigen. Die Gebiete der entsendungsberechtigten insgesamt sechs Landeskirchen sind nämlich nicht deckungsgleich mit den beteiligten Bundesländern. Im Freistaat Sachsen ist vorrangig die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (EVLKS) vertreten, jedoch auch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM); das Gebiet des Freistaats Thüringen umfasst wesentlich Gebiete der EKM und kleine Gebiete der Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und der EVLKS. Auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind die Evangelische Landeskirche Anhalts und die EKM sowie die Evangelische-Lutherische Landeskirche Braunschweigs und die EKBO mit kleinen Gebieten vertreten. Die Gliederung der evangelischen Kirchen folgt somit nicht der Gebietslogik der am mdr beteiligten Bundesländer. Angesichts dieser Tatsache stellt die Halbierung der Sitze für die evangelischen Vertreter im Rundfunkrat im Hinblick auf die Abstimmung zwischen den beteiligten Kirchen und Regionen bereits eine besondere Herausforderung dar. Das Einfügen des Kriteriums eines zwingenden amtsperiodenweisen Wechsels des Bundeslandes verkompliziert das Verfahren dann nochmals. Deshalb braucht es u.a. im Hinblick auf die Besetzung der Vertreter der evangelischen Kirchen im Rundfunkrat eine Flexibilität.

Um diese Flexibilität zu erreichen und die abweichende kirchliche Struktur zu berücksichtigen, ist die Streichung des Erfordernisses eines amtsperiodenweisen Wechsels notwendig, so dass es den evangelischen Kirchen auf dem Gebiet der Bundesländer Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt obliegt, einen gemeinsamen Vertreter in den Rundfunkrat zu entsenden.

Die Kirchen können versichern, dass sie mit dem diakonischen Bereich und dessen Entsendung ein abgestimmtes Verfahren durchführen können, sodass die ländermäßige Gesamtentsendungsarithmetik dennoch gewahrt wird.

Ein wichtiger Aspekt bei diesem Vorschlag ist für uns auch, dass es dadurch besser gelingen kann, innerhalb des Rundfunkrates Verantwortung zu übernehmen. Ein amtsperiodenweiser Wechsel führte dazu, dass sich bei jeder Amtsperiode ein „Neuling“ in die Abläufe und Zuständigkeiten einarbeiten muss. Erfahrungen können nicht aufgebaut werden und ein kontinuierliches Mitwirken würde durch die Diskontinuität der handelnden Personen de facto blockiert.

Begründung zu 2.

Die im Vorschlag verwendete Bezugnahme auf die Diakonie Deutschland soll durch den Begriff der „Diakonie“ ersetzt werden, weil dies die richtigere Bezugnahme ist. Die Diakonie Deutschland ist der deutschlandweite diakonische Spitzenverband. Eine Berufungszuständigkeit der Diakonie Deutschland beim ZDF-Fernsehrat ist angemessen, für den mdr-Verwaltungsrat ist die bundesweite Ebene nicht der richtige Ansprechpartner. Die richtige Ebene für die Entsendung in den mdr-Rundfunkrat sind die diakonischen Träger der beteiligten Länder. Diese stimmen sich ab und führen einen gemeinsamen Vorschlag herbei, so dass es den diakonischen Trägern auf dem Gebiet der Bundesländer Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt obliegt, einen gemeinsamen Vertreter in den Rundfunkrat zu entsenden

Durch gegenseitige Information mit der kirchlichen Seite lässt sich, wie bereits erwähnt, ein Ungleichgewicht bei der ländermäßigen Zuordnung regelmäßig austarieren. Deshalb also auch hier die Anregung eines Verzichts auf den amtsperiodenweisen Wechsel, weil sich dadurch die spezifisch kirchliche Struktur abbilden lässt und eine profunde Mitwirkung ermöglicht wird.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Vorschläge.
Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat